

Aushangbeginn: 18.09.2020

Aushangende: 28.09.2020

Wahlbekanntmachung der Stadt Detmold über die Stichwahl zum Amt des Landrates des Kreises Lippe am 27. September 2020

- Die Stichwahl um das Amt des Landrats des Kreises Lippe zwischen den Bewerbern

Dr. Axel Lehmann
(Landrat/Journalist),
Detmold (SPD)

und

Jens Gnisa
(Richter/Direktor des Amtsgerichts),
Horn-Bad Meinberg (CDU)

findet am 27. September 2020 statt und dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Detmold ist in 58 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk, der Gemeindefwahlbezirk, der Kreiswahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann. Bei der Wahl soll entweder die Wahlbenachrichtigung oder ein amtlicher Ausweis vorgelegt werden.

Die Briefwahlvorstände der Stadt Detmold treten um 15.00 im Grabbe-Gymnasium, Räume rund um die Aula, Küster-Meyer-Platz 2, 32756 Detmold, zusammen.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur im Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die/Der Wähler/in hat einen gültigen Personalausweis – ausländische Unionsbürger: ihren Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie / er sich auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung soll ebenfalls mitgebracht werden.

3. Für die Wahl wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln gewählt (**rot mit schwarzem Aufdruck**), die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die/Der Wähler/in hat **eine Stimme**.

4. Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er den Namen des Bewerbers, dem sie/er ihre/seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig kenntlich macht**, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

Bearbeitende Stelle:

3.1 Herr Peter
Tel.: 05231/977-408

Wähler/Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich einer andern Person zur Hilfe bei der Stimmabgabe bedienen. Die Hilfeleistung ist beschränkt auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflusnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk des jeweiligen Gemeindefwahlbezirkes der Stadt Detmold** oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Jede/r Wahlberechtigte, die/der durch Briefwahl wählen möchte, erhält auf Antrag durch das Wahlteam der Stadt Detmold für die Stichwahl einen amtlichen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau), einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) und ein Merkblatt für die Briefwahl. Sie/Er kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt auch diesen. Sie/er muss ihren/seinen verschlossenen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort am Wahltag spätestens **bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Detmold, 17. September 2020

Stadt Detmold
Der Bürgermeister
Heller